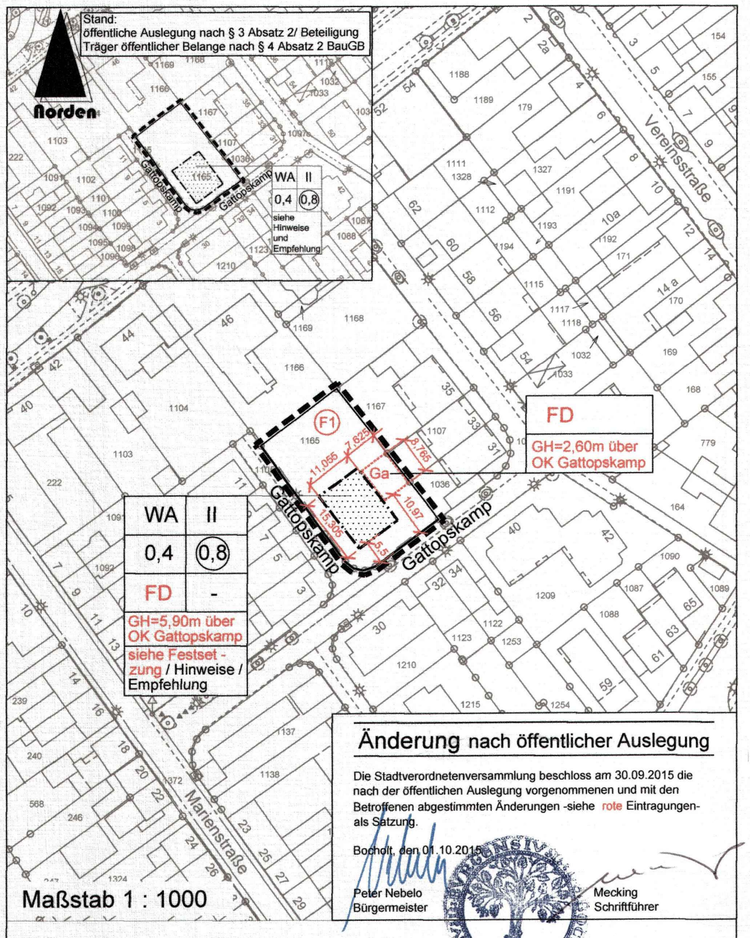
Stadt Bocholt

Bebauungsplan NO 8a vom 09.10.1978

17.Änderungsplan (Gattopskamp)

Änderung
für das Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 17, Flurstück 1165, nordöstlich der Grundstücke Gattopskamp ungerade Hausnummern 3 bis 11 und südwestlich der Grundstücke Gattopskamp ungerade Hausnummern 31 bis 35 im beschleunigtem Verfahren.



Änderung nach öffentlicher Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 30.09.2015 die nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen und mit den Betroffenen abgestimmten Änderungen -siehe rote Eintragungen- als Satzung.

Bocholt, den 01.10.2015

Peter Nebelo
Bürgermeister

Mecking
Schriftführer

Legende:

	Änderungsbereich
	überbaubare Grundstücksfläche
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
Ga	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Garagen
WA	allgemeines Wohngebiet
II	2 Vollgeschosse als Höchstmaß
0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschossflächenzahl
FD	Flachdach
GH	Gebäudehöhe. Maßgeblich ist das Maß der Straßenhöhe, welches sich aus dem Mittel der Straßenoberkante (Gattopskamp) an den Eckpunkten des Grundstücks ergibt.
OK	Oberkante

Festsetzung / Hinweise / Empfehlung für die Änderung zum Bebauungsplan NO8a

(gelten für den gesamten Änderungsbereich)

Festsetzung

F1- Garagen

Garagen sind nur in dem dafür festgesetzten Bereich zulässig.

Hinweise

H1- Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbung in der natürlichen Bodenbeschaffung) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bocholt und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251 / 5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

H2- Ver- und Entsorgung

Bei sämtlichen bodeneingreifenden Maßnahmen ist auf die bestehenden Leitungen im öffentlichen Straßenraum besonders zu achten. Nötigenfalls ist die Maßnahme mit dem betroffenen Versorger abzusprechen.

H3- Abführung des Niederschlagwassers

Für die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers besteht ein Anschluss und Benutzungszwang an das öffentliche Kanalnetz. Sollte die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken vorgesehen werden, ist die Möglichkeit der Versickerung durch ein in privater Initiative zu erbringendes Bodengutachten nachzuweisen und beim Entsorgungs- und Servicebetrieb (ESB), Abteilung Stadtentwässerung, zu beantragen.

H4- Kampfmittel

Vor Aufnahme sämtlicher Erdarbeiten ist sicherzustellen, dass die von den Maßnahmen betroffenen Flächen erst dann betreten werden, wenn der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Regierungspräsidenten Arnsberg über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt das Gelände freigegeben hat.

Empfehlung

E1- Bodenversieglung

Es wird empfohlen die Oberflächen der privaten Stellflächen, privaten Wege und Zugänge aus infiltrationsfähigem Material (z.B. wassergebundene Wegedecken, Rasengitter / Rasenverbundsteine, wasserdurchlässiges Ökopflaster) herzustellen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW vom 01.März 2000 GV. NW.S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1968) des Ursprungsplanes.
Der Ursprungsplan ist seit dem 09.10.1978 rechtsverbindlich.

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 05.05.2015 in Kenntnis der Begründung die Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes NO 8 a für das Grundstück (Gemarkung Bocholt, Flur 17, Flurstück 1165), nordöstlich der Grundstücke Gattopskamp (ungerade Hausnummern 3 bis 11) und südwestlich der Grundstücke Gattopskamp (ungerade Hausnummern 31 bis 35) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan der Innenentwicklung - zur Schaffung eines Baurechts in einem ansonsten bereits vollständig bebauten Wohnumfeld.

Bocholt, den 06.05.2015

Venhorst
Vorsitzender

Brandenburg
Schriftführerin

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.05.2015 in der Zeit vom 26.05.2015 bis einschließlich 26.06.2015. Parallel waren die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Bocholt, den 29.06.2015

Der Bürgermeister
I.A.

Sieverding
Stadtoberamtsrat

Der Änderungsentwurf zum Bebauunsplan und die dazugehörige Begründung haben nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.07.2015 gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.07.2015 bis einschl. 20.08.2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange waren parallel am Verfahren beteiligt.

Bocholt, den 21.08.2015

Der Bürgermeister
I.A.

Sieverding
Stadtoberamtsrat

Diese Bebaungsplanänderung ist gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 4 der BauONW von der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2015 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 01.10.2015

Peter Nebelo
Bürgermeister

Mecking
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB am 30.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird. Der Bebauungsplan ist daher ab dem 30.10.2015 rechtsverbindlich.

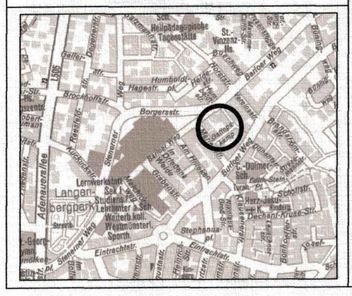
Bocholt, den 02.11.2015

Der Bürgermeister
i.V.

Waschki
Erster Stadtrat

Gemarkung: Bocholt, Flur: 17

Stand der Kastergrundlage vom 27.03.2015



Stadt Bocholt

Bebauungsplan NO 8a
vom 09.10.1978

17.Änderungsplan (Gattopskamp)

GB -301- Stadtplanung, vA/Sp